

Kriminalistik

ist die Wissenschaft von der Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung der Kriminalität.¹

Das wird umgangssprachlich »**Kriminalitätsbekämpfung**« genannt.

Die Kriminalistik ist eine selbstständige juristische Wissenschaft mit eigenständiger und tradierter Terminologie und Methodik.² Sie hat ihren Ursprung in der Jurisprudenz, die der Gesetzgebung sowie Rechtsprechung unterliegt, auch mit den Folgen von Beweisverboten.³

Viele höchstrichterliche Definitionen und Begriffe sind Bestandteil der Kriminalistik. Das gilt auch für die Teildisziplinen, insbesondere für die Kriminaltechnik.

Die Kriminalistik hat das Ziel, Straftaten zu verhüten, begangene Straftaten aufzudecken, sowie die Beweisfindung, Beweissicherung und Beweisführung zu systematisieren. In diesem Sinne umfasst sie auch die Gefahrenabwehr.

Schwerpunkte sind die Rechtsgebiete Strafrecht, strafrechtliche Nebengesetze, Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafverfahrensrecht und Gefahrenabwehrrecht.

In der Anwendung hat die Kriminalistik stets gleichzeitig eine (strafprozess-) rechtliche und eine taktische Seite.

Um Einzelfälle aufzuklären, wird mit der Methode der »**Kriminalistischen Fallanalyse**« gearbeitet.⁴

Um Deliktbereiche in ihren Erscheinungsformen, im Entstehungsprozess und in den Bekämpfungsmöglichkeiten systematisch zu untersuchen, wird die »**Deliktsanalyse**« angewendet.⁵

Da die Kriminalistik eine selbstständige Wissenschaft ist (siehe oben) prüft sie selbst, ob sie die **Erkenntnisse aus anderen Wissenschaften** übernehmen will, damit sie die ihr zugewiesenen Aufgaben besser und rechtsstaatlich erfüllen kann, z. B. aus der Psychologie oder Soziologie. Diese „**Adaption von fremdem Wissen**“ ist in der Wissenschaft üblich und so auch im Gesetz über die Einrichtung der „Deutschen Hochschule der Polizei“ ausdrücklich genannt.⁶ Will aber eine fremde Wissenschaft ihre Terminologie und ihre Methodik in die Kriminalistik einbringen, so muss sie selbst diese Wissenschaft beherrschen. Es kommt jedoch eine weitere Voraussetzung hinzu: Die im Strafprozess angewendeten **Methoden müssen auch geeignet sein**. Doch das entscheidet nicht die Wissenschaft, die die Methode entwickelt hat, z. B. die Psychologie oder die Soziologie, sondern allein die Rechtsprechung.⁷ Die Rechtsprechung entscheidet auch, ob die **Sachkunde eines Gutachters** zweifelhaft ist“.⁸

¹ Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 73, Rn 157; Art. 87, Rn 139

² GVBl./NRW 2005, Seite 88, Begründung zum Gesetz zur Einrichtung der Deutschen Hochschule der Polizei vom 15.2.2005, NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23-43

³ Art. 20 III GG

⁴ Weihmann, Kriminalistik für Studium und Praxis, 10. Auflage, Hilden 2008, Kapitel 5

⁵ Weihmann, Kriminalistik für Studium und Praxis, 10. Auflage, Hilden 2008, Kapitel 24

⁶ NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23 [24]

⁷ BGHSt 3, 27 [28]; 7, 238 [239]; 39, 291 [297]; 45, 164 [182]

⁸ StV 1989, 141